



Übersicht über die Höhe der Pflegeleistungen im Kalenderjahr 2017

Pflegegrad	Pflegegeld	Pflegesachleistung	Teilstationäre Pflege	Vollstationäre Pflege
I	- - -	125,00 € *	125,00 € *	125,00 € *
II	316,00 €	689,00 €	689,00 €	770,00 €
III	545,00 €	1.298,00 €	1.298,00 €	1.262,00 €
IV	728,00 €	1.612,00 €	1.612,00 €	1.775,00 €
V	901,00 €	1.995,00 €	1.995,00 €	2.005,00 €

* Hier handelt es sich um den Betrag der Entlastungsleistungen, welcher für die Pflegesachleistung, teilstationäre Pflege (Tages-/Nachtpflege) und vollstationäre Pflege eingesetzt werden kann.

Weitere Leistungsbeträge:

	Pflegegrad	Leistungsbetrag
Verhinderungspflege	II bis V	jährlich 1.612,00 €
Kurzzeitpflege	II bis V	jährlich 1.612,00 €
Entlastungsbetrag häusliche Pflege	I bis V	monatlich 125,00 €
Wohngruppenzuschlag	I bis V	monatlich 214,00 €
Zum Verbrauch bestimmte Pflege-Hilfsmittel	I bis V	monatlich 40,00 €
Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen	I bis V	4.000,00 €

Weitere relevante Änderungen ab Januar 2017:

- Die etwa 2,7 Millionen Pflegebedürftigen, die nach dem bis 31.12.2016 geltenden Recht in eine Pflegestufe eingestuft wurden oder eine erheblich eingeschränkte Alltagskompetenz festgestellt wurde, werden ohne erneute Begutachtung ab Januar 2017 in einen Pflegegrad überführt.
- Die bislang zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen werden ab 2017 „Angebote zur Unterstützung im Alltag“ heißen. Dabei handelt es sich entweder um Betreuungsangebote, Angebote zur Entlastung von Pflegenden oder um Angebote zur Entlastung im Alltag.
- Bestand bis Dezember 2016 ein Anspruch auf die erhöhten zusätzlichen Betreuungs- und Entlastungsleistungen (208,00 €), wird zum neuen einheitlichen Leistungsbetrag von 125,00 € für Angebote zur Unterstützung im Alltag ein zusätzlicher Leistungsbetrag von 83,00 € (Besitzstandsbeitrag) geleistet, wenn diese Differenz nicht durch die höheren ambulanten Pflegeleistungen ausgeglichen wird.
- Bei Versicherten in einer vollstationären Pflegeeinrichtung darf es durch die Überführung von einer Pflegestufe in einen Pflegegrad zu keinem höheren Eigenanteil kommen. Sollte dies der Fall sein, wird ein Zuschlag in Höhe der Differenz des bisherigen Eigenanteils zum neuen höheren Eigenanteil geleistet.
- Der Beitragssatz zur Sozialen Pflegeversicherung steigt zum 01.01.2017 auf 2,55 Prozent bzw. für Kinderlose auf 2,80 Prozent. Dies entspricht einer Beitragssatzsteigerung von 0,2 Prozentpunkten.

Weitere kompetente Informationen zum neuen, ab 2017 geltenden Leistungsrecht der Sozialen Pflegeversicherung können unter folgendem Link aufgerufen werden:

<https://sozialversicherung-kompetent.de/pflegeversicherung/leistungsrecht-ab-2017.html>